

Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha (Gebührensatzung) für die Abfallentsorgung des Landkreises Gotha 2012 -2015	<i>Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha</i>	<i>Erforderliche Änderungen zur Abfallgebührensatzung</i>
Präambel	Präambel	
Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) in den jeweils geltenden Fassungen – erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:	Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) <i>sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom <u>*Datum einfügen*</u></i> in den jeweils geltenden Fassungen – erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	
Der Landkreis Gotha als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an der Deponie Wipperoda sowie an den Werststoffhöfen zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.	Der Landkreis Gotha als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, <i>wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises</i> zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	
(1) Die Grundgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen	(1) Die <i>Festgebühr</i> für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>

Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt. Es werden differenzierte Grundgebühren für private Haushalte mit Bioabfallentsorgung und für private Haushalte ohne Bioabfallentsorgung (Eigenkompostierer) erhoben.	Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt.	
Die jährlichen Grundgebühren für Rest- sowie Rest- und Bioabfallentsorgung beinhalten: - Sammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll (Teile der Vorhaltekosten) - Erfassung und Verwertung von Papier, Pappe u. Druckerzeugnissen aus Haushalten - Elektro- und Elektronikgeräteerfassung - Schrotterfassung - Grünschnitterfassung (Vorhaltekosten) - Weihnachtsbaumentorgung - Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung aus Haushalten - Behälterbereitstellung - Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall (Vorhaltekosten und nur für Biotonnennutzer Teile der mengenabhängigen Kosten) - Erfassung, Beförderung und Entsorgung von Altholz und sonstigem Sperrmüll (mengenabhängige Kosten bis 2 m³ pro Haushalt und Jahr sowie Vorhaltekosten) - Verwaltungsdienstleistungen	Die jährlichen <i>Festgebühren</i> beinhalten <i>Vorhaltekosten</i> für: - <i>Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)</i> - <i>Deponierung von Inertstoffen</i> - <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen</i> - <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)</i> - <i>Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)</i> - <i>Verwaltungsdienstleistungen</i>	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>

(2) Die jährlichen Grundgebühren für private Haushalte mit Bioabfallentsorgung setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 32,35 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 11,34 EUR pro Person zusammen. Der haushaltsabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) zugeordnet. Der personenabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) und mengenabhängige Kosten zugeordnet.	(2) Die jährlichen <i>Festgebühren</i> für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von <i>26,16 EUR</i> pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von <i>7,32 EUR</i> pro Person zusammen.	Änderung entsprechend Kalkulation												
(3) Die jährlichen Grundgebühren für private Haushalte ohne Bioabfallentsorgung setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 26,28 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 7,37 EUR pro Person zusammen. Der haushaltsabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) zugeordnet. Der personenabhängigen Komponente wurden anteilige fixe Kosten (Vorhaltekosten) und mengenabhängige Kosten zugeordnet.	(3) <i>Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen Angeschlossenen wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:</i>	Änderung entsprechend Kalkulation												
	<table><tr><td><i>Größe der Abfallbehältnisse</i></td><td><i>Leistungsgebühr pro Jahr</i></td></tr><tr><td><i>40 Liter</i></td><td><i>11,40 EUR</i></td></tr><tr><td><i>80 Liter</i></td><td><i>14,76 EUR</i></td></tr><tr><td><i>120 Liter</i></td><td><i>18,12 EUR</i></td></tr><tr><td><i>240 Liter</i></td><td><i>29,40 EUR</i></td></tr><tr><td><i>660 Liter</i></td><td><i>95,28 EUR</i></td></tr></table>	<i>Größe der Abfallbehältnisse</i>	<i>Leistungsgebühr pro Jahr</i>	<i>40 Liter</i>	<i>11,40 EUR</i>	<i>80 Liter</i>	<i>14,76 EUR</i>	<i>120 Liter</i>	<i>18,12 EUR</i>	<i>240 Liter</i>	<i>29,40 EUR</i>	<i>660 Liter</i>	<i>95,28 EUR</i>	
<i>Größe der Abfallbehältnisse</i>	<i>Leistungsgebühr pro Jahr</i>													
<i>40 Liter</i>	<i>11,40 EUR</i>													
<i>80 Liter</i>	<i>14,76 EUR</i>													
<i>120 Liter</i>	<i>18,12 EUR</i>													
<i>240 Liter</i>	<i>29,40 EUR</i>													
<i>660 Liter</i>	<i>95,28 EUR</i>													
	<i>Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der</i>													

	<i>Vorhaltekosten für:</i> - <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall</i>	
(4) Die jährliche Grundgebühr für Restmüll für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:	(4) Die jährliche <i>Festgebühr</i> für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)	a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)	
b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)	b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)	
c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen 1 EGW = 3 Beschäftigte	c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen 1 EGW = 3 Beschäftigte	
d) Schulen 1 EGW = 10 Schüler	d) Schulen 1 EGW = 10 Schüler	
e) Kindertagesstätten 1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)	e) Kindertagesstätten 1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)	
f) landwirtschaftliche Betriebe 1 EGW = 3 Beschäftigte	f) landwirtschaftliche Betriebe 1 EGW = 3 Beschäftigte	
g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen	g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen	

1 EGW = 100 Besucher pro Woche	1 EGW = 100 Besucher pro Woche	
h) Gaststätten 1 EGW = 10 Sitzplätze	h) Gaststätten 1 EGW = 10 Sitzplätze	
i) Campingplätze 1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)	i) Campingplätze 1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)	
Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden. Die Gebühr pro EGW beträgt:	Die jährliche <i>Festgebühr</i> für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet <i>Vorhaltekosten für:</i> - <i>Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)</i> - <i>Deponierung von Inertstoffen</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)</i> - <i>Verwaltungsdienstleistungen</i>	<i>Reihenfolge getauscht sowie Änderung entsprechend Kalkulation</i>
mit Bio-Entsorgung: 31,21 EUR	<i>Abweichende Festlegungen der EGW nach Buschstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden. Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 11,04 EUR.</i>	<i>Reihenfolge getauscht sowie Konkretisierung</i>
ohne Bio-Entsorgung: 11,16 EUR		
Die jährliche Grundgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für Restabfall und ggf. Rest- und Bioabfall beinhaltet:	<i>Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr</i>	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>

- Sammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll (Teile der Vorhaltekosten) - Behälterbereitstellung - Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall (nur für Biotonnennutzer Vorhaltekosten und Teile der mengenabhängigen Kosten) - Erfassung, Beförderung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll (mengenabhängige Kosten bis 2 m³ pro anderer Herkunftsbereich und Jahr sowie Vorhaltekosten) - Verwaltungsdienstleistungen		<i>erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.</i>		
(5) Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,04875 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße). Die Entleerungsgebühren für Restmüll für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:		(5) Die Entleerungsgebühr für <i>Restabfall</i> beträgt 0,04875 EUR pro <i>Liter</i> entleertes Behältervolumen (<i>entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses</i>). Die Entleerungsgebühren für <i>Restabfall</i> für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr	Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je <i>Entleerung</i>	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
40 l	1,95 EUR	40 <i>Liter</i>	1,95 EUR	<i>Konkretisierung</i>
80 l	3,90 EUR	80 <i>Liter</i>	3,90 EUR	
120 l	5,85 EUR	120 <i>Liter</i>	5,85 EUR	
240 l	11,70 EUR	240 <i>Liter</i>	11,70 EUR	
1100 l	53,62 EUR	1100 <i>Liter</i>	53,62 EUR	
Die Entleerungsgebühr für den 80-l-Restmüllsack beträgt 3,90 EUR		Die Entleerungsgebühr für den 80 <i>Liter Restabfallsack</i> beträgt 3,90 EUR		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
Die Entleerungsgebühr für Restmüll umfasst:		Die Entleerungsgebühr für <i>Restabfall</i> umfasst <i>mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:</i>		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
- Sammeln, Transport und Entsorgung von Restabfall (mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten) entsprechend der		- <i>Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall</i>		

Tonnengröße.		- <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen</i> - <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten</i> - <i>Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)</i> - <i>Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)</i>	
(6) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt 0,035 EUR pro l entleertes Behältervolumen (entsprechend Behältergröße). Für die Abfuhr der Biotonnen wird eine Entleerungsgebühr für die einzelnen Entleerungen demgemäß wie folgt gestaffelt erhoben:		(6) Die Entleerungsgebühr für <i>kompostierbare Abfälle</i> beträgt 0,035 EUR pro <i>Liter</i> entleertes Behältervolumen (<i>entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses</i>). <i>Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:</i>	
Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Abfuhr	Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je <i>Entleerung</i>
40 l	1,40 EUR	40 <i>Liter</i>	1,40 EUR
80 l	2,80 EUR	80 <i>Liter</i>	2,80 EUR
120 l	4,20 EUR	120 <i>Liter</i>	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR	240 <i>Liter</i>	8,40 EUR
660 l	23,10 EUR	660 <i>Liter</i>	23,10 EUR
Die Entleerungsgebühr für Biomüll umfasst:		Die Entleerungsgebühr für <i>kompostierbare Abfälle</i> umfasst <i>mengenabhängige Kosten für:</i>	
- Sammeln, Transport und Verwerten von Bioabfall entsprechend der Tonnengröße (Teile der mengenabhängigen Kosten).		- <i>Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall</i>	
(7) Eine Abfuhr des jeweiligen Müllgefäßes erfolgt nur, wenn die Behältererkennung		(7) Eine <i>Entleerung</i> des jeweiligen <i>Abfallbehältnisses</i> erfolgt nur, wenn die	
		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>	
		<i>Konkretisierung</i>	
		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>	
		<i>Streichung - Eine Entsorgungspflicht</i>	

deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Gefäß angebracht ist und die Grundgebühr gemäß der Absätze 2, 3 und 4 entrichtet wurde.		Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am <i>Abfallbehältnis (rotes Feld)</i> angebracht ist.		<i>besteht auch, wenn keine Gebühren entrichtet wurden.</i>
(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren beim Restmüll auf der Basis von 160 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr, beim Bioabfall (sofern nicht Eigenkompostierung vorliegt) auf der Basis von 120 l entleertes Behältervolumen pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend Behältergröße) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restmüllsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restmüll angerechnet.		(8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren <i>auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr erhoben.</i> Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (<i>entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses</i>) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte <i>Restabfallsäcke</i> werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für <i>Restabfall</i> angerechnet.		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i> <i>Konkretisierung</i>
(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:		(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:		
Bezeichnung	Gebühr pro Tonne	Bezeichnung	Gebühr pro Tonne	
Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	158,42 EUR	Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	<i>80,00 EUR</i>	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	198,23 EUR	Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	<i>120,00 EUR</i>	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restmüllbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung,		Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur <i>Restabfallbehandlung</i> an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung,		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>

Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 188,81 EUR pro Tonne erhoben.	Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR pro Tonne erhoben.	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
Entfällt		
(10) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben: a) Sperrmüll (einschl. Altholz im Sinne der Altholzverordnung vom 15.08.2002) bei Anlieferung auf Wertstoffhof oder Hausabholung über die in § 2 Abs. 1 und 4 genannte Menge hinaus je m³ für deren Erfassung, Transport und Entsorgung (mengenabhängige Kosten) aa) Sperrmüll außer Altholz: 23,70 EUR bb) Altholz: 5,93 EUR	(10) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben: Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 10,00 EUR.	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i> <i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
b) Grünschnitt bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof für dessen Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 16,44 EUR.		
(11) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von Sonderabfall erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 2,37 EUR	(11) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i> <i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
(12) Für den Tausch der nach § 17 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und Bioabfall auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse eine	(12) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i> <i>Konkretisierung</i>

Gebühr wie folgt erhoben: 8,41 EUR pro getauschtes Gefäß		eine Gebühr wie folgt erhoben: 8,41 EUR pro getauschtes <i>Abfallbehältnis</i>		
(13) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott und Schrott gemäß § 15 Absatz 5 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben:		(13) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, <i>Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7</i> der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben:		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
a) Elektronikschrott	30,00 EUR pro Abholung	a) <i>Elektro- und Elektronikgeräte</i>	30,00 EUR pro Abholung	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
b) Sperrmüll, Altholz, Schrott	40,00 EUR pro Abholung	b) Sperrmüll, Altholz	40,00 EUR pro Abholung	
§ 3 Gebührenschuldner		§ 3 Gebührenschuldner		
(1) Gebührenschuldner ist der Benutzungspflichtige nach § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.		(1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach <i>§ 5 Abs. 3</i> der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach <i>§ 6 Abs. 1</i> der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.		(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners <i>beginnt</i> die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.		<i>Konkretisierung, weil keine Gesamtrechtsnachfolge</i>
(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Abfallsäcke ist der Erwerber.		(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der <i>Restabfallsäcke</i> ist der Erwerber.		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) ist der Anlieferer.		(4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.		
(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 ist der Anlieferer.		(5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 ist der Anlieferer.		
(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 12 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch der Behältertausch		(6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 12 ist der <i>Antragsteller</i> auf dessen Wunsch <i>der Tausch des Abfallbehältnisses</i>		<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>

erfolgte.	erfolgte.	
(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Anschlusspflichtige auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.	(7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der <i>Antragsteller</i> auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.	<i>Konkretisierung</i>
§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld	§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld	
(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des folgenden Monats, an dem der Anschluss beginnt. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für diesen gesamten Monat.	(1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres <i>am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats</i> . Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.	<i>sprachliche Anpassung</i>
(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 entsteht mit dem Behältertausch. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht bei Sperrmüll, Altholz und Schrott mit der Containergestellung, bei	(2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der <i>Annahme</i> . Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11. Bei der Verwendung von <i>Restabfallsäcken</i> entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 entsteht mit <i>dem Tausch der Abfallbehältnisse</i> . Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containergestellung, bei <i>Elektro- und Elektronikgeräten mit deren</i> Abholung.	<i>Konkretisierung</i> <i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>

Elektronikschrott mit dessen Abholung.		
(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit der Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen an den Landkreis gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha wirksam.	(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des <i>Abfallbehältnisses</i> , dem Volumen der/des vorgehaltenen <i>Abfallbehältnisse</i> oder aus der Veränderung der Zahl der <i>Abfallbehältnisse</i> ergibt, wird mit <i>dem Monat, der</i> auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i> <i>sprachliche Anpassung</i>
§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	
Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	<i>Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.</i>	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung / Konkretisierung</i>
§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung	§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung	
(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.	
(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen Grund- und Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.	(2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen <i>Fest-, Leistungs- und</i> Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>

(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der hälftigen Grund- und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. fällig.	(3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der hälftigen <i>Fest-</i> und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. fällig.	<i>Änderung entsprechend Kalkulation</i>
(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung nach Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen an den Landkreis gemäß § 4 der Abfallsatzung. Diese Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.	<i>(4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis, unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung, das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.</i>	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung / Konkretisierung</i>
(5) Die Gebühren für Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.	(5) Die Gebühren für <i>die</i> Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.	<i>sprachliche Anpassung</i>
(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 und 13 und nach § 2 Abs. 10, sofern Haushabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restmüllsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.	(6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 10 und 11 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 12 und 13 und nach § 2 Abs. 10, sofern Haushabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für <i>Restabfallsäcke</i> werden mit Zugang des Bescheides fällig.	<i>Herstellung Bezug zur Abfallsatzung</i>
(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.	(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.	
§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten		
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf		<i>Entfällt, weil kein</i>

Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls sowie zur Haushaltsgröße zu erteilen. Es gelten die Anforderungen des § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha.		<i>Regelungsbedarf in der Gebührensatzung. Konkrete Regelung in § 7 Abfallsatzung</i>
§ 8 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 07.12.2007 in der Fassung vom 10.03.2008 außer Kraft.	<i>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 25.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 15.12.2011, außer Kraft.</i>	<i>Aktualisierung</i>